

**Zeitschrift:** Bulletin Electrosuisse  
**Herausgeber:** Electrosuisse, Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik  
**Band:** 94 (2003)  
**Heft:** 19

**Artikel:** Ein Jahrhundert im Dienste der Stromsicherheit : Teil 2  
**Autor:** Rey, Peter / Bohtz, Ruedi Nathanael / Staub, Hansrudolf  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-857601>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Ein Jahrhundert im Dienste der Stromsicherheit – Teil 2

Das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) ist vom Bund mit der Kontrolle von Schwach- und Starkstromanlagen sowie mit der Förderung der Arbeitssicherheit im Umgang mit Elektrizität beauftragt. Aus Anlass des 100-Jahr-Jubiläums tritt das ESTI dieses Jahr mit einigen Aktivitäten an die Öffentlichkeit. So wird unter anderem mit Inseraten und anderen Werbemitteln auf das vom ESTI vergebene Sicherheitszeichen aufmerksam gemacht. In diesem Beitrag nehmen das ESTI und die Feller AG zu Themen rund um die «Sicherheit im Strombereich» Stellung. In dem in der Ausgabe Nr. 17/2003 des Bulletin SEV/VSE publizierten ersten Teil kamen Vertreter von Bund und Konsumentenorganisationen zu Wort.

Die sichere Stromversorgung und der sichere Umgang mit Elektrizität fördern die wirtschaftliche Entwicklung und das Wohlergehen unserer Gesellschaft. Es schützt die Umwelt und die Menschen. Diese Ziele setzt das Eidgenössische

Starkstrominspektorat im Rahmen seines Total Security Managements (TSM) um, welches die Aspekte Sicherheit, Risiko, Qualität, Umwelt sowie Ethik für Produkte, Prozesse und Personen ganzheitlich erfasst.

Um den sicheren Umgang mit Elektrizität zu gewährleisten, stehen die Fachleute des ESTI Industrieunternehmen, Dienstleistungsbetrieben, Importeuren, Handelsfirmen, Netzbetreiberinnen und Privaten zur Verfügung. Sie beurteilen die Sicherheit elektrischer Anlagen, Installationen und Erzeugnisse. – *Michel Chatelain*, Leiter des Eidgenössischen Starkstrominspektorats.

## Zum Inhalt

*Peter Rey*

**Erste Erfahrungen des ESTI mit der revidierten Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV)**

*Ruedi Nathanael Bohtz,*

*Hansrudolf Staub*

**Sicherheitslabel in der Praxis: Produktprüfungen und Normierungen als Meilensteine im Innovationsprozess**

## Erste Erfahrungen des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) mit der revidierten Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV)

Die revidierte Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) ist seit dem 1. Januar 2002 in

*Peter Rey*

Kraft. Kurz nach ihrer Verabschiedung durch den Bundesrat Anfang November 2001 hat das Bundesamt für Energie (BFE) die neue NIV als moderne und zukunftsgerichtete Regelung für das Installationsgewerbe und die Kontrolle der Niederspannungsinstallationen bezeichnet, welche den heutigen wirtschaftlichen Ansprüchen gerecht werde. Dabei wird das eigentliche Ziel, die Gewährleistung der Sicherheit der elektrischen Installationen, nicht vernachlässigt. Seither sind

bald zwei Jahre vergangen. Zeit also, eine Standortbestimmung vorzunehmen und der Frage nachzugehen, ob die neue Verordnung die in sie gesetzten Erwartungen erfüllt.

### Kernpunkte der revidierten Verordnung

Kernpunkte der revidierten Verordnung sind bekanntlich mehr Eigenverantwortung für Ersteller und Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, die Entlastung der Netzbetreiberinnen von der Pflicht zur Installationskontrolle und die Schaffung von Wettbewerb in diesem Bereich. Die Netzbetreiberinnen nehmen gestützt auf Artikel 26 des Elektrizitätsgesetzes<sup>1)</sup> (EleG) bloss

noch gewisse, klar definierte Aufsichtsaufgaben wahr. Massnahmen zur Durchsetzung der Installationskontrolle sind Sache des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI). Das Inspektorat ist ferner zuständig für die Erteilung der allgemeinen Installationsbewilligung und der neu geschaffenen Kontrollbewilligung. Beide Bewilligungen gelten für die ganze Schweiz.

Insgesamt treten die Verantwortlichkeiten der Beteiligten klarer zutage als bisher. Mit der neuen Regelung bei der Installationskontrolle wird noch deutlicher, dass auch für die elektrischen Niederspannungsinstallationen die Verantwortlichkeits- und Haftungsvorschriften des Obligationenrechtes gelten: Die Werkeigentümerhaftung für den Eigentü-

mer der Installation bzw. den Hauseigentümer und die Werkvertragshaftung für den Elektroinstallateur.

### Wo drückt der Schuh im Vollzug?

Der Vollzug der neuen Verordnung ist recht gut angelaufen. Zahlreiche Detailfragen, vor allem von Netzbetreiberinnen und privaten Kontrollorganen gestellt, konnten in der Zwischenzeit geklärt werden. Das beim ESTI zentralisierte Bewilligungswesen bewährt sich, und die Umwandlung bestehender, von Elektrizitätswerken erteilten allgemeinen Installationsbewilligungen in solche des Inspektorates ist praktisch abgeschlossen. Trotzdem sei nicht verschwiegen, dass noch nicht alles rund läuft und die Bereitschaft, gewisse Ordnungsbestimmungen zu akzeptieren bzw. anzuwenden und durchzusetzen, noch nicht überall vorhanden ist.

So stösst bei verschiedenen Netzbetreiberinnen die Bestimmung auf Widerstand, wonach sie die Aufgaben eines privaten Kontrollorgans im eigenen Netzgebiet nur wahrnehmen dürfen, wenn sie hierfür eine rechtlich und finanziell unabhängige Organisationseinheit bilden (Artikel 26 Absatz 3 NIV). Die entsprechende Übergangsfrist läuft Ende 2003 ab. Es wird geltend gemacht, die Umsetzung dieser Vorschrift erweise sich als schwierig und kompliziert. Die Übertragung von technischen Kontrollaufgaben auf einen selbstständigen Organisationsträger sei weder notwendig noch verhältnismässig. Es dränge sich sodann die Vermutung auf, das Ganze hätte eine Vorwirkung auf das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) haben sollen. Letzteres sei jedoch abgelehnt worden, weshalb sich in Bezug auf die fragliche Bestimmung eine Teilrevision der NIV aufdränge.

Dieser Auffassung kann das ESTI nicht folgen. Ziel von Artikel 26 Absatz 3 ist es, durch die Trennung der auf dem Elektrizitätsgesetz basierenden hoheitlichen Aufsicht von der nach privatrechtlichen Grundsätzen geführten Installationskontrolle Interessenkonflikte in der Überwachung der Installationskontrolle zu verhindern. Es soll vermieden werden, dass eine Netzbetreiberin im Rahmen ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Aufsichtsfunktion über die Installationskontrolle in die Lage kommt, die von ihr selbst bzw. ihren eigenen Angestellten ausgeführten Installationskontrollen zu überwachen. Diese unter den Stichworten «Gewaltentrennung» und «Vermeidung von Interessenkonflikten» notwendige Trennung der Tätigkeiten wird mit der or-

ganisatorischen Ausgliederung der (gewerblichen) Installationskontrolle aus demjenigen Teil der Unternehmung, welcher sich mit der gesetzlich vorgeschriebenen Aufsicht beschäftigt, sichergestellt. Zudem ist zu verhindern, dass die Installationskontrolle aus Geschäftstätigkeiten querfinanziert wird, die einzig den Netzbetreiberinnen auf Grund ihres Versorgungsmonopols zugänglich sind. Hinzu kommt, dass die Neuregelung der Installationskontrolle nicht an die Öffnung des Elektrizitätsmarktes gebunden ist. Sie ist vielmehr die konsequente Umsetzung des von massgebenden Kreisen der Branche in der Vorbereitungsphase der Verordnung mehrfach geäusserten Wunsches nach Entlastung der Netzbetreiberinnen von der Durchführung der Installationskontrolle. Ein wesentlicher Teil der Netzbetreiberinnen hat die Umsetzung von Artikel 26 Absatz 3 bereits realisiert oder steht kurz vor der Verwirklichung der notwendigen organisatorischen Massnahmen. Seit dem Inkrafttreten der Verordnung haben sich ausserdem bereits an vielen Orten private Kontrollorgane etabliert, die teilweise beträchtliche Investitionen getätigt haben. Eine Revision von Artikel 26 Absatz 3 kann daher kein Thema sein.

Ein weiteres Problemfeld betrifft ebenfalls die Netzbetreiberinnen: Diese sind auf Grund einer übergangsrechtlichen Bestimmung verpflichtet, Installationskontrollen, die noch nach bisherigem Recht fällig geworden sind, nach den alten Verfahrensvorschriften durchzuführen, und zwar für elektrische Installationen mit einer Kontrollperiode von zwanzig Jahren innerhalb von fünf Jahren.

Es ist bereits heute absehbar, dass verschiedene grössere Netzbetreiberinnen Mühe haben werden, diese Anforderung bis Ende 2006 zu erfüllen. Das BFE und das ESTI haben deshalb Kriterien für eine Verlängerung dieser Übergangsfrist erarbeitet: Vorab gilt der Grundsatz, dass eine Fristerstreckung nur ausnahmsweise und unter strengen Voraussetzungen bewilligt werden kann. Die Netzbetreiberin muss ausführlich begründen, weshalb ihr die Erledigung von Rückständen bei der Kontrolle innerhalb der gesetzten Frist nicht möglich ist. Sie muss im Weiteren darlegen, was sie bereits getan hat, um den Anforderungen der Verordnung zu entsprechen. Schliesslich muss die Netzbetreiberin einen verbindlichen Zeitplan vorlegen, bis wann die Rückstände erledigt sind. Diesbezüglich ist mit dem ESTI ein konkretes Programm abzusprechen, dessen Vollzug das Inspektorat begleiten wird.

Auch von Seiten der Elektroinstallateure ist Kritik an einzelnen Bestimmungen der neuen Verordnung laut geworden. Sie stören sich vor allem an der Vorschrift, wonach unabhängig vom Anschlusswert der Installation stets ein Sicherheitsnachweis auszustellen ist. Diese Regelung sei für Service- und Reparaturarbeiten nicht praktikabel, weshalb für solche Fälle eine Erleichterung zu gewähren sei.

Dem ist entgegenzuhalten, dass Reparatur- und Servicearbeiten als Instandstellung von elektrischen Installationen gelten und deshalb unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen. Die Bestimmung, es sei in jedem Fall ein Sicherheitsnachweis auszustellen, ist derart klar und eindeutig, dass kein Spielraum für Erleichterungen bleibt. Mit dem Sicherheitsnachweis bescheinigt der Elektroinstallateur ja nichts anderes, als dass eine Schlusskontrolle stattgefunden hat und die Arbeit sicherheitstechnisch korrekt ausgeführt worden ist – aus Sicht des Eigentümers der Installation eine reine Selbstverständlichkeit. Die geforderte Erleichterung würde deshalb dem viel zitierten und wiederholt bekräftigten Ziel der Ordnungsrevision, nämlich das erreichte Sicherheitsniveau zu halten, zuwiderlaufen. In diesem Zusammenhang erwartet das ESTI von den Netzbetreiberinnen den klaren Willen zur Durchsetzung der umstrittenen Vorschrift. Letztere ist im Übrigen identisch mit der Regelung nach bisherigem Recht, einzig die Bezeichnung des vom Elektroinstallateur zu erstellenden Dokumentes hat geändert. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist nicht einzusehen, weshalb die unter dem alten Recht unbestrittene Vorschrift jetzt nicht mehr praktikabel sein soll, zumal das von den Verbänden VSEI<sup>2)</sup>, VSEK<sup>3)</sup>, Electrosuisse und VSE<sup>4)</sup> gemeinsam geschaffene Formular «Sicherheitsnachweis Elektroinstallation (SiNa)» problemlos für Reparatur- und Servicearbeiten verwendet werden kann.

Noch ein Blick auf den Eigentümer der elektrischen Installation: Wie eingangs kurz erwähnt, überträgt ihm die neue Verordnung mehr Eigenverantwortung. Seine Installation wird nicht mehr durch das Energie liefernde Elektrizitätswerk kontrolliert. Neu erhält er von der Netzbetreiberin lediglich eine Aufforderung, den Nachweis für die Sicherheit seiner Installation einzureichen. Er muss dann selber dafür besorgt sein, dass diese von kompetenten Fachleuten in Stand gestellt und kontrolliert wird. Auch bei Neuinstallationen führt die Netzbetreiberin nicht mehr automatisch Kontrollen durch. Der Eigentümer muss zusammen mit

dem Elektroinstallateur und gegebenenfalls einem unabhängigen Kontrollorgan oder einer akkreditierten Inspektionsstelle einen Sicherheitsnachweis erstellen und diesen der zuständigen Netzbetreiberin nach Abschluss der Arbeiten einreichen.

Eine weitere Neuerung von Bedeutung für den Eigentümer ist die Pflicht, bei jeder Handänderung eines Gebäudes eine Kontrolle der elektrischen Installation zu veranlassen und einen Sicherheitsnachweis zu erstellen, wenn die letzte Kontrolle zum Zeitpunkt der Handänderung mehr als fünf Jahre zurückliegt. Mit dieser Massnahme soll die Sicherheit der Installationen vor allem im Wohnungsbau gewährleistet werden.

Zurzeit herrscht der Eindruck vor, dass die erwähnten Abläufe noch nicht überall eingespielt sind und zum Teil noch Mühe bereiten. Die massgebenden Akteure (Netzbetreiberinnen, private Kontrollorgane, Elektroinstallateure und ESTI) werden deshalb nicht darum herumkommen, auch weiterhin Aufklärungsarbeit

zu leisten und so dem neuen Kontrollsystem definitiv zum Durchbruch zu verhelfen.

Schliesslich sieht das ESTI auch bei sich selber noch Handlungsbedarf. Insbesondere sind die Erfassung der Eigentümer von Spezialinstallationen und die Übernahme der entsprechenden Kontrolldateien – soweit diese dem Inspektorat auf Grund des Kontrollregimes nach altem Recht nicht bereits vorliegen – nun zügig an die Hand zu nehmen.

### Würdigung und Ausblick

Rund zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der neuen Verordnung zieht das ESTI eine positive Bilanz. Der Wille und die Bereitschaft der Beteiligten zur Umsetzung der neuen Regelung sind klar erkennbar. Bis heute hat sich keines der aufgetretenen Vollzugsprobleme als unüberwindbar erwiesen. Es konnten stets einvernehmliche, der Sache dienliche Lösungen gefunden werden. An dieser

Beurteilung ändern die geschilderten Akzeptanzprobleme nichts. Letztere sind nicht derart, dass nun die Verordnung als Ganzes in Frage gestellt wäre. Vielmehr handelt es sich bei der neuen Regelung um eine praxistaugliche, moderne Lösung, die mit Sicherheit noch während längerer Zeit Bestand haben wird. Es kann also durchaus gesagt werden, dass die neue NIV die in sie gesetzten Erwartungen erfüllt.

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG): SR 734.0

<sup>2</sup> VSEI: Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen, [www.vsei.ch](http://www.vsei.ch)

<sup>3</sup> VSEK: Verband Schweizer Elektro-Kontrolleure, [www.vsek.ch](http://www.vsek.ch)

<sup>4</sup> VSE: Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen [www.strom.ch](http://www.strom.ch)

### Angaben zum Autor

Lic. iur **Peter Rey** leitet den Rechtsdienst des Eidgenössischen Starkstrominspektorates.

Electrosuisse, CH-8320 Fehraltorf, [peter.rey@esti.ch](mailto:peter.rey@esti.ch)

## Sicherheitslabel in der Praxis: Produktprüfungen und Normierungen als Meilensteine im Innovationsprozess

Bei der Entwicklung und Realisierung von neuen Produkten im Bereich der Elektroinstallationstechnik sollte immer

*Ruedi Nathanael Bohtz,  
Hansrudolf Staub*

der Kundennutzen im Vordergrund stehen. Dazu gehört auch, dass der Funktionssicherheit und allen anderen zur Sicherheit beitragenden Faktoren genügend Aufmerksamkeit gewidmet wird. Dies umfasst – nicht zuletzt auch aus rechtlichen Gründen – das Einhalten von nationalen und internationalen Normen sowie von internen Vorgaben, und zwar von der ersten Idee über die Fertigung bis hin zur Inbetriebnahme durch den Endbenutzer. Firmen, die sich an diesem Vorgehen ausrichten – wie etwa die in Horgen/ZH ansässige Firma Feller AG, welche weit mehr als die Hälfte der in der Schweiz installierten Schalter und Steckdosen herstellt –, können so die Qualität ihrer Produkte auch langfristig garantieren. Die Feller AG beispielsweise festigt diese Qualitätssicherung, indem sie alles, was für die Qualität ihrer Produkte von Bedeutung ist – von den eigenen Markt-

erhebungen über die Eigenentwicklung von Produkten und Installationslösungen bis hin zur Produktion im eigenen Haus – in der Hand behält.

### Produkteprüfung im Innovationsprozess

Als Grundlage für die Entwicklung neuer Apparate, die originelle Ideen und grösstmöglichen Kundennutzen mit sicherer Technik auf höchstem Stand verbinden, stützt sich die Feller AG in erster Linie auf die in der Schweiz gültigen IEC- und Cenelec-Normen ab. Darüber hinaus bestehen für diverse Aspekte firmeninterne Vorgaben, die gegenüber den bestehenden Normen teilweise deutlich erhöhte Anforderungen stellen, um die definierten Qualitätsvorgaben zu erreichen. Die entsprechenden Prüfberichte stehen jeweils zur Verfügung.

### Normen von der ersten Idee bis zur Installation

Der Lebenszyklus eines Produktes besteht aus verschiedenen Phasen, angefangen bei der ersten Idee, ein neues Produkt zu realisieren, über Funktionsmuster, De-

signmodelle und Prototypen bis hin zum serienreifen Produkt. Zur Sicherstellung der Qualität verifiziert die Firma Feller AG beispielsweise in jeder dieser Phasen die Arbeitsergebnisse durch auf den jeweiligen Anforderungen aus dem Pflichtenheft basierenden Prüfungen.

Die Komplexität der Materie und das Streben nach optimalen Lösungen führen zu interdisziplinären Fragestellungen, die in viele verschiedene Fachgebiete wie beispielsweise Elektrotechnik, Physik, Chemie, Mechanik, Klimakunde, Messtechnik, Optik oder Recht hineingreifen. Dabei spielen Normen als Eckpfeiler bei der Produkteentwicklung eine wesentliche Rolle. Diese Normen – wie auch die gesetzlichen Vorschriften – haben sich in den letzten Jahren ständig verändert und weiterentwickelt. Heute kommen in der Schweiz praktisch ausschliesslich europäische (Cenelec) und internationale (IEC) Normen zur Anwendung, was zu mehr und auch strengeren Prüfungen geführt hat. Bei der Feller AG werden die einzelnen Prüfverfahren daher zusätzlich mit anderen Prüflabors des Konzerns sowie mit den nationalen Prüfstellen (Electrosuisse) abgestimmt.

Eine weitere Hürde, die es im Innovationsprozess zu nehmen gilt, ist die Approbationsprüfung bei einer anerkannten Prüfstelle. Für die Firma Feller AG ist dies normalerweise die Prüfstelle der Electrosuisse, die jedes neue Produkt nach den bereits erwähnten Cenelec- und/oder IEC-Normen testet und die Ergebnisse in einem Prüfbericht schriftlich festhält.

Auf Basis dieses Prüfberichts erteilt das ESTI anschliessend die Bewilligung zum Führen des entsprechenden Sicherheitszeichens. Alternativ gibt es die Möglichkeit, eine Lizenz für das SEV-Prüfzeichen zu erlangen. Die von der Firma Feller AG hergestellten Produkte tragen normalerweise eines der beiden Prüflabels. Weitere bekannte Prüfzeichen sind das deutsche VDE-Zeichen oder das europäische KEMA-Zeichen. Nur am Rande und der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass das CE-Zeichen kein Prüfzeichen darstellt, sondern den Warenverkehr in der EU regelt.

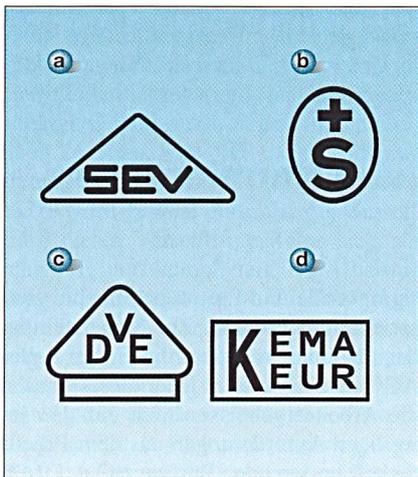


Bild 1 Wichtige Prüfzeichen

Bild 1a: SEV-Prüfzeichen ([www.electrosuisse.ch](http://www.electrosuisse.ch))

Bild 1b: Sicherheitszeichen ([www.esti.ch](http://www.esti.ch))

Bild 1c: VDE-Zeichen ([www.vde.ch](http://www.vde.ch))

Bild 1d: KEMA-Zeichen ([www.kema-iev.de](http://www.kema-iev.de))

Die im Gesetz explizit vorgesehene Produkthaftpflicht schreibt eine Approbation durch eine unabhängige, akkreditierte Prüfstelle (z. B. Electrosuisse oder eine ausländische Prüfstelle) vor. Die Vorteile einer solchen Prüfung liegen dabei auf der Hand.

- Ein unabhängiges, staatlich anerkanntes Prüflabor bestätigt, dass die Produkte die Normvorschriften einhalten.
- Den Kunden signalisiert ein Prüfzeichen Sicherheit, Funktionstüchtigkeit und Qualität.
- Die Erfahrungen und das Know-how des Prüfers fliessen in das eigene Prüflabor ein.

### Permanente Nachprüfungen dienen der Sicherheit

Die Firma Feller AG beispielsweise unterzieht alle ihre Produkte jedes Jahr einer internen Nachprüfung, die das Einhalten der selbst gesetzten hohen Sicherheits- und Qualitätsstandards gewährleisten soll. Diese freiwillige Überwachung legt auch die Basis für eine problemlose Nachprüfung durch ein anerkanntes Prüflabor. Solche Nachprüfungen sind nötig, da die Prüfzeichen nur eine beschränkte Zeit Gültigkeit haben. Nach Ablauf einer bestimmten Frist muss das Produkt erneut geprüft werden und seine Übereinstimmung mit allen Normanforderungen unter Beweis stellen, um das Label weiterhin tragen zu dürfen.

Ein weiteres Kontrollinstrument sind die von Electrosuisse durchgeführten Werksinspektionen. Neben den Produkten wird dabei auch geprüft, ob die in der Fertigung verwendeten Prüfmittel in den vorgeschriebenen Zeitabständen kalibriert worden sind und die Vorgaben des Q-Systems (ISO 9001:2000 und 14001:2000) eingehalten werden.

### Weitere Aufgaben eines Prüflabors

Bei der Feller AG übernimmt das Prüflabor neben den internen, auf Produkte bezogenen Prüfungen, auch firmenexterne Aufträge. So werden beispielsweise die Labordienste immer wieder angefragt, Kunden direkt vor Ort zu beraten, Messungen durchzuführen und Lösungen für besondere Verhältnisse zu erarbeiten.

Im Weiteren stellt Feller seine Kompetenz und Ausrüstung auch Drittfirmen zur Verfügung. Da das eigene Prüflabor nicht als Prüfstelle akkreditiert ist, werden die Prüfergebnisse als Expertise oder in Form einer Beratung weitergegeben.

### Fazit

Ein Hersteller und Inverkehrbringer von elektrischen Erzeugnissen ist vom Produkthaftpflichtgesetz<sup>1)</sup> her verpflichtet, alles zu unternehmen, damit seine Produkte die berechtigten Sicherheits-erwartungen erfüllen.

Als wichtige Massnahmen, um dieses Ziel zu erreichen, muss beim Hersteller neben einem hohen Grad an Selbstverantwortung der Mitarbeitenden im Produktionsprozess eine intensive Produktprüfung auf allen Ebenen und eine umfassende Qualitätssicherung garantiert werden.

Die Firma Feller AG ist der Ansicht, dass es weder für den Anwender noch für den Hersteller von Vorteil ist, wenn Prüflabel nicht mehr zwingend vorgeschrieben sind. Der Entscheid des Managements, gemäss dem alle Niederspannungsprodukte mit sinnvollen und anerkannten Prüfzeichen versehen sein müssen, unterstreicht diese Überzeugung. Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, dass sich dieses Vorgehen bewährt.

### Angaben zu den Autoren

**Ruedi Nathanael Bohtz** arbeitet seit 1992 bei der Firma Feller AG, wo er als Prüffingenieur das Testlabor, Approbationen und Patente führt. Ruedi Nathanael Bohtz ist Mitglied beim SVU, dem Schweizerischen Verein für Umweltsimulation.

Feller AG, CH-8810 Horgen, [ruedi.bohtz@feller.ch](mailto:ruedi.bohtz@feller.ch)

**Hansrudolf Staub** ist seit 1988 Mitarbeiter bei der Firma Feller AG, wo er heute als Product Manager tätig ist. Seit 1993 ist er Mitglied der EIBA Swiss (European Installation Bus Association, Verein zur Förderung der EIBA-Technologie), wo er die Funktionen als Vorstandsmitglied und Leiter der Arbeitsgruppe Technik wahrnimmt.

Feller AG, CH-8810 Horgen, [hans-rudolf.staub@feller.ch](mailto:hans-rudolf.staub@feller.ch)

## Un siècle au service de la sécurité électrique – seconde partie

L'Inspection fédérale des installations à courant fort (IFICF) est chargée par la Confédération du contrôle des installations à courant faible et fort ainsi que de la promotion de la sécurité au travail dans l'utilisation du courant électrique. A l'occasion de son centenaire, l'IFICF se présente cette année au public par un certain nombre d'activités. C'est ainsi que des annonces et autres moyens publicitaires rendront le public attentif au signe de sécurité octroyé par l'IFICF. Dans le présent article, l'IFICF et Feller SA se prononcent sur des sujets touchant à la «sécurité électrique». La première partie publiée au numéro 17/2003 du Bulletin SEV/ASE a reproduit des contributions de représentants de la Confédération et d'organisations de consommateurs.